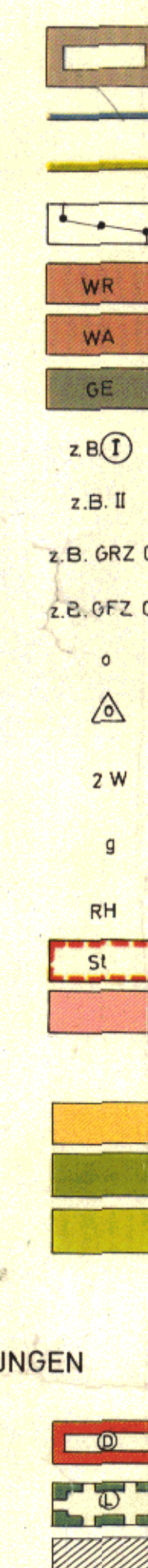




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENBEREICHUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 GEWERBEGBIETE
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 ZWINGEND
 ALS HÖCHSTGRENZE
 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS
 2 WOHNUNGEN
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 REIHENHÄUSER
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 ① KIRCHE (NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE)
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



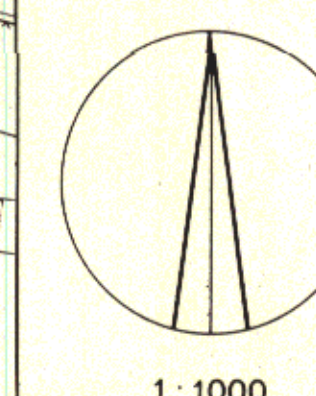
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 SINSTORF 6
 BEZIRK HARBURG
 ORTSTEIL 708

AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 31

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 31 für den Geltungsbereich Neue Straße — Sand — Harburger Rathausstraße — über das Flurstück 3176 zur Südgrenze des Flurstücks 3174, Ostgrenzen der Flurstücke 1142, 1167 und 1165 der Gemarkung Harburg — Salzburger Häuser (Bezirk Harburg, Orts-702) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Das Staffelschoß ist an der Nord-, Ost- und Südseite um mindestens 2,0 m und an der Westseite um mindestens 8,0 m zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Sinstorf 6

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 6 für den Geltungsbereich Rüsselkäferstieg — Marienkäferweg — über das Flurstück 66 der Gemarkung Sinstorf bis zur Gemarkungsgrenze Sinstorf/Marmstorf — Sinstorfer Weg — Moorlage — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 143, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 142, Ostgrenzen der Flurstücke 143 und 155, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 161, über das Flurstück 162 zur Nordgrenze des Flurstücks 163 der Gemarkung Sinstorf — Sinstorfer Weg — Sinstorfer Kirchweg — Westgrenzen der Flurstücke 544, 524 und 134 der Gemarkung Sinstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 708) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-

ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sinstorf 6

Vom 27. Oktober 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Sinstorf 6 vom 2. März 1970 (HmbGVBl. S. 106), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 502), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sinstorf 6“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:
 - 3.1 Auf den in der Anlage mit „A“ und „D“ bezeichneten Flächen (Flurstücke 1452 und 123 der Gemarkung Sinstorf) werden die festgesetzten Straßenverkehrsflächen sowie die Festsetzungen „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ einschließlich ihrer Zweckbestimmungen, die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzungen (Grundflächenzahl 0,4 und Geschossflächenzahl 0,5), der Zahl der Vollgeschosse und der Baugrenzen aufgehoben. Außerdem wird auf der mit „A“ bezeichneten Fläche (Flurstück 1452) die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ einschließlich der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzungen (Grundflächenzahl 0,4 und Geschossflächenzahl 0,4), die Festsetzung der offenen Bauweise – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, der Zahl der Vollgeschosse und der Baugrenzen aufgehoben. Auf der in der Anlage mit „C“ bezeichneten südwestlichen Teilfläche des Flurstücks 529 der Gemarkung Sinstorf wird die Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ aufgehoben.
 - 3.2 Auf der mit „A“ bezeichneten Fläche wird „Fläche für Wald“ festgesetzt.
 - 3.3 Auf der mit „B“ bezeichneten Fläche wird „Reines Wohngebiet“, ein Vollgeschoss, als Höchstmaß sowie eine Grundfläche von 90 m², als Höchstmaß festgesetzt.
 - 3.4 Auf der mit „C“ bezeichneten Fläche wird „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.
 - 3.5 Auf der mit „D“ bezeichneten Fläche wird „Reines Wohngebiet“, ein Vollgeschoss als Höchstmaß, in offener Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig, mit einer Grundflächenzahl von 0,1 und einer Geschossflächenzahl von 0,2, jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Für die Ausweisung der überbaubaren Fläche werden Baugrenzen in einem Abstand von 18 m zur nördlichen, von 5 m zur östlichen, von 20 m zur südlichen und von

11 m zur westlichen Grenze des Flurstücks 123 der Gemarkung Sinstorf festgesetzt.

- 3.6 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung und die zusammenfassende Erklärung können auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 27. Oktober 2008.

Das Bezirksamt Harburg

